



Gemeindeamt Heiligenberg

Politischer Bezirk Grieskirchen, O. Ö.
4733 Heiligenberg, Kirchenplatz 7
Telefon: 0 72 77/22 93, Telefax: 22 93-2
E-mail: gemeinde@heiligenberg.ooe.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg vom 10. November 2010, mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Heiligenberg erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 107/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Heiligenberg (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Wasserleitungs- Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke
bis 200 m² **10,00 Euro**
von 201 bis 300 m² **9,00 Euro**
ab 301 m² **8,00 Euro**
pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3, mindestens aber **1.900,00 Euro**.
- 2) Für Werkstätten, Lagerhallen, Garagen, Verkaufsräume und Säle, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Wasserleitungs- Anschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **2,00 Euro**.
- 3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbare ausgebaut sind. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Werden Milchkammer, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen

Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- 4) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- 5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- 6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs- Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs- Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs- Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs- Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserversorgungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 3 gegeben ist, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs- Anschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs- Anschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs- Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs- Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs- Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs- Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs- Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- 2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von 60,00 Euro je Hausanschluss festgesetzt. Die Grundgebühr erhöht sich in den Folgejahren (2012 bis einschließlich 2015) jeweils zum 1. Jänner um 2,00 Euro.
- 3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter

ab 01. Jänner 2011 Euro 1,200 Euro,
ab 01. Jänner 2012 Euro 1,225 Euro,
ab 01. Jänner 2013 Euro 1,250 Euro,
ab 01. Jänner 2014 Euro 1,275 Euro,
ab 01. Jänner 2015 Euro 1,300 Euro.
- 4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, bzw. kein Wasserzähler eingebaut ist, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 5) Bei einem jährlichen Wasserverbrauch von mehr als 300 m³ tritt eine Ermäßigung der Gebühr gemäß Abs. 1 bzw. 3 ein. Für den Mehrverbrauch von 301 bis 500 m³ ermäßigt sich die Wasserbezugsgebühr um 50 %; ab 501 m³ um 70 %.
- 6) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine halbjährliche Zählergebühr in Höhe von Euro 7,00 zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke Euro 0,07 je m².

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser

Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.

- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs- Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. a oder b entsteht mit Fertigstellung der Rohbauarbeiten.
- 3) Die Wasserbezugsgebühr und die Zählergebühr sind halbjährlich, jeweils am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

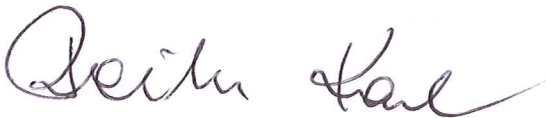
§ 8 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2011; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 16. November 2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 10. November 2010
Abgenommen am: 26. November 2010